Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Uftert.

Band I.

N. LXXXVIII.

Bern, 1. Merz 1800. (10. Bentofe VIII.)

Gefezgebung.

Groffer Rath, 21. Februar.

Gmur. Heute geht uns die Sache so wenig die Hintersaßen Armensteuren zahlen, ohne im Nothe an als gestern, und die Vollziehungscommission, die fall selbst untersützt zu werden.

an die Stelle des Direktoriums trat, ist berechtigt ihre Beamten da zu nehmen, wo sie will: Schon wancher rechtschaffene Statthalter ist entsezt worden, saßen auf gleiche Art betrachtet werden solne daß wir uns in das Geschäft mischten: Wan weise diese Bittschrift der Vollziehung zu.

Beu tler weißt nichts anders von Asenvincen

Beu tler weißt nichts anders von Pfenningern, theilig. als daß er vor einem Jahr im Rauton Baden alles Grafenried. Wenn Cartier das Gesez vom Lob eingearndet hat: Er stimmt Rellstabs legtem Un, 13. Febr. 99 gang gelefen hatte, so wurde er weder

trag bei, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Wollishofen im Kanton Zurich harret auf dem Gutachten. winfcht wegen ihrer trauvigen Lage von den Abgaben

Rellstab fodert Mittheilung an die Vollzies weil die alten Migbranche durchaus nicht beibehalten bung, in der hoffnung, bag sie diefer gedruften Ges werden sollen. meinbe fo viel möglich Erleichterung verschaffen werbe.

Der Antrag wird angenommen.

Lange durch die Munizipalitaten oder die Diffritteger ten: ich stimme jum Gutachten. richte zu beurtheilen und zu straffen haben.

[13. Febr. 99 begründet, weil laut näherer eingezognen Erläuterung diese Steuer ganz gesezlich ift. — Die

Dringlichteit mird erflart.

Legler folgt, bemerkt aber, daß es höchst noth:

Einwendungen noch Zufähe gemacht haben: Er bes

Fiers fimmt Carriers Meinung bei, weil er glaubt, Diefelbe fen gang bem Befes angemeffen, und

Gecretan. Es ift freilich eine Ungerechtigfeit, Cartier folgt, und freut sich, daß Rellstab daß zuweilen einer zu Unterhaltung von Armen beis noch so viel Zutrauen in die Vollziehung hat. trägt, ohne im Nothfall selbst etwas zu erhalten, tragt, ohne im Nothfall felbst etwas zu erhalten, allein gegenwärtig wurden wir die fürchterlichste line Das Distriftsgericht von Staffisburg fodert ordnung in die meiften Gemeinden hineinbringen, Ausfunft, ob die Holzfrevel und die unerlaubten wenn wir diefen Migbrauch nicht bestehen laffen wolls

Das Gutachten wird unverandert angenommen.

Desch fodert Untersuchung durch eine Commission.
Cartier im Namen der Weidrechtscommission Eartier fodert über die Frage wegen Holzfrevel trägt darauf an, in den Vorschlag Bourgeois über Vertagung dis nach Behandlung des Gutachtens, die Aushebung des Weidrechts nicht einzutreten, sonz und Tagesordnung über die zweite Frage, welche im dern denselben auf den Canzleirisch zu allgemeiner

und Tagesordnung über die zweite Frage, welche im dern denjewen auf den Lanzleitisch zu allgemeiner Munizipalgesez beantwortet ist.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Kantonsgericht Oberland sodert baldige Pourgeois bedauert, daß die Commission ihm Polizeizeiseise. An die bestehende Commission gewiesen.

Grafenried zu legen und dagegen das Commissionalguts achten weiter fort zu behandeln.

Bourgeois bedauert, daß die Commission ihm nicht das Jutrauen erwieß, ihn zu Behandlung dieses darauf an, über die Bittschrift der Hintersäßen von die Methode der Commission nicht anwendbar ist, daß die sich klagen, willkührlich sür eine Armen steuer angelegt worden zu sehn, zur Lagesordnung sehr zwesmäßigen Berner Verordnung von Ao. 1771 zu gehen, auf den 7. S des Bürgerrechtsgesehes vom übereinstimmt. Er behält sich das Kecht vor, bei

Behandlung bes Gutachtens feine Ginwendungen ansfodere meine Schrift guruf, um fie der Verfamme aubringen.

Deloes stimmt der Commission bei, deren Ans

trag angenommen wird.

Botschaft:

Burger Gefeggeber!

net, daß die Agenten und ihre Gehulfen in Bufunft fachung ihres Borfchlags. aus ben Munizipalbeamten gewählt werden folten. Es führt also für die leztern nothwendig die Ber, verstanden worden: jede Gemeinde oder Berwaltungs pflichtung mit sich, eine soiche Stelle, wenn sie ihnen kammer kann zum voraus eine solche Taxe verfertigen, übertragen wird, anzunehmen. Allein diese Zwangs, damit dann keine besondere Schatzung mehr erfoder pflicht ist nicht bestimmt im Gesetze ausgedruft, und lich sen; ich sodere auch Zurüsweisung an die Com Dadurch halten fich die Munispalbeamten in verschie miffion. denen Genielnoen für verechtigt, die Agentensteuen, Prozeduren drei Gegenstände unterscheiden: I. Der Sie glauben dies um so viel eher thun zu dorfen, begangene Frevel selbst; tierüber ist das Zeugnis der denen Gemeinden für berechtigt, die Agentenstellen, Da sie bei der Uebernahme der Munizipalstellen feine Bannwarten als vollgultig anerkannt. 2. Die Per Verpflichtung dieser Art voraussehen konnten und ge- son des Frevlers; diese aussindig zu machen, bat ben die den Agenten obliegende Steuerbeziehung, die etwas mehr Schwierigkeiten: ift der Thater auf der bei einer unverhaltnismäßigen Entschadigung haufige Chat erwischt worden, so ist das Zeugnis des Bann und unangenehme Geschäfte mit sich bringt, als einen warten hinreichend; ist aber dieses nicht der Fall, so Hauptgrund ihrer Weigerung an. Wenn gleich Diefe febe ich nicht, wie eine fürzere Drogedur vorgeschla Betrachtungen einige Rutsicht zu verdienen scheinen, gen werden kann, als die des Gutachtens; doch da fo ift hingegen die Vorschrift des Gefetzes für die Taxirung des Holzes zum voraus vielleicht zwei Unterstatthalter so bindend, daß sie auch bei wenigern maßig senn konnte, so stimme ich für Zurukweisung Schwierigkeiten, durch freiwillige Annahme ihre an die Commission. Agenten bestellen zu konnen, sich die Bahl derfelben Secretan bet auffer bem Mittel der Munizipalitaten feinestwegs erlauben dörften.

Burger Gefezgeber ein, Diefes Sindernig des offents lichen Dienstes, das ihm von mehrern Kantonen ber wiesen. einberichtet wird, zu heben, indem Ihr entweder das Gesez vom 11ten Weinmonat anders modificiert, oder Darauf an, der Bollziehung zu gestatten, einen flet demselben die ausdrutliche Bestimmung hinzusetzt, nen Theil eines Gartens des Bollhauses zu Ifferten daß derjenige Munizipalbeamte, welchen die Wahl zu berkaufen. Der Unterflatthalters zur Agentenstelle beruft, auch Der Unt

gur Annahme berfelben verpflichtet fen.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen; in die tisch für 6 Lage. Commiffion werden geordnet: Gecretan, Graf und Rellstab.

rathung genommen.

§ 28. wird ohne Einwendung angenommen.

Gecretan. Es ift eine weit einfachere leitisch gelegt. Methode hierüber nothwendig, und zu diesem Endes hin ift eine Taxe aller Holzarten und ihrer verschies denen Größen erfoderlich; ich habe hierüber der Com miffion meine Gedanten schriftlich mitgetheilt, und

lung vorzutragen.

Cartier. Der Borschlag ben Secretan ber Commission eingab, beruht auf den Friedensrichtern, Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende welche wir noch nicht haben; übrigens ift eine folche allgemeine Holztaxe unausführbar. Doch da diese Berbalprozesse, die über die Holzfrevel gefodert sind, etwas weitlaufig ausfallen möchten, so fodere ich Das Gefes bom Iten Beinmonat 1799 berord, bieguber Rutweifung an Die Commiffion, jur Bereins

Gecretan. Die allgemeine Holgtare ift miße

Carrard. Wir muffen bei ben Holzfrevels

Gecretan beharret.

Der 5 wird der Commission zurükgewiesen. Abam Wehrlin, von Frauenfeld, im Thurgan Der Bollsiehungsausschuß ladet Guch baber , fobert Begnadigung von einem Eriminalurtheil.

Diese Bittschrift wird der Bollziehung über

Jomini, im Namen einer Commission, trags

Der Untrag wird angenommen.

Erlacher, im Namen einer Commiffion, leg! ein Sutachten vor, in dem er alles Haufiren, bit Strafe der Confistation der Waaren, in der ganzen Republik verbieten will.

Cartier fodert Niederlegung auf den Kanzlen

Erlacher fobert Dringlichkeit, weil wir fobald möglich die Haustrer und alle diese gefahrlichen Men Die Fortsetzung des Forstgutachtens wird in Beilfchen, die und die innere Industrie toden, abschaffen muffen.

Das Gutachten wird für 2 Tage auf den Kank

Groffer Rath, 22. Februar. Prafident: Carrard. Arb erhalt für 10 Tage Urlaub.

nige male Gutachten vorgelegt, und sie scheint gute ohne vorher den geseigebenden Rathen die Urfachen Absichten zu haben, darum fodere ich auf nächste (Motiv) davon anzuzeigen.

Woche wieder einmal ein Gutachten.

Die Munizipalität Urnen, im Distrikt Niedersef, zugehört. tigen, Kanton Bern, fodert Bestimmung über Ber, Ril theilung der Requisitionsuntoften, gen u. d. g.

Dergefeste Commission.

Der Gegenffand muß getheilt Gecretan. werden, indem über beide Gegenftande Commiffionen da find, denen man diefelben zuweifen kann.

Diefer lette Untrag wird angenommen.

Mitglieder anwesend, und folglich 39 abwesend.

Rilchmann macht folgenden Untrag:

heit und Sachkenntniß allein sollen vermögend senn, einschränken. Ich begehre also Tagesordnung über einem Bürger Zutrauen zu schenken. Alle perfonliche diesen Antrag, und verlange, daß Kilchmann dens und willkührliche Gewalt, kann also in solchen Staat selben dem Genate übergebe. ten nicht geduldet werden.

führ zu ersegen.

stande und mit den Waffen gezwungen, Diese Conshierüber unzufrieden sind. Ich fodere Tagesordnung. stitution angenommen, obschon sie den Grundsagen Rellstab sieht in der Constitution tei en Bolls

dieser Rufsicht will ich Ihnen, BB. Repras., andern Beamten mehr haben, als solche, die innert folgendes zur nahern Untersuchung vorschlagen: den heiligen Mauren der Stadte geboren und erzogen

Der Bollziehungsausschuß foll in Bufunft fein wurden. son dem souveranen Bolf gewählten Beamten oder

Figi. Die Commission der Zehen hat schon eieganze Tribunale von ihren Stellen entsetzen können,

Rice fodert Dringlichkeit über biefen Untrag, Rubn. Schon hatte die Commiffion über bas weil man alle Tage von Abfehungen und Entfehung Kriegswesen einen Bericht ertheilt, wenn nicht von gen sprechen hort, und seit anderthalb Monaten Seite der Völlziehung noch einige Anzeigen hierüber mehr willkührliche Handlungen dieser Art vorfielen, erfoderlich wären; sobald diese eingegangen sind, als unter dem so verruffenen Direktorium während wird die Commission rapportieren.
Fizi ist durch diese Anzeige befriedigt. wird die Commission rapportieren.

Hisi ist durch diese Anzeige befriedigt.

B. Samuel Berger, von Schwarzeneck, Dist. wissen, warum seine von ihm gewählten Beamten wist Oberemmenthal, Kanton Vern, sodert für sein abgesetzt werden; wir mussen das Uebel bei der Wurse unehliches Kind, mit Zustimmung dessen Mutter, vol.

Anderwerth sodert auch Oringlichkeit, damit

Pellegrini will entsprechen. Kubn folgt diesem Antrag, welcher angenom- könne, der sich mit der Abfassung einer neuen Constiswird.

mung über Ber. Rilchmann. Ich fodere nicht Abanderung der Einquartierung Constitution, sondern nur volle Anwendung des 105. Artifels derfelben , und darum braucht mein Antrag Lusch er fodert Berweisung an die hierüber nies nicht dem Senate, ebe er beschlossen ift, überwiesen ju werden.

Die Dringlichkelt wird beschloffen.

Underwerth. Wenn es um eine neue Cons stitution fu thun ist, so werde ich mich immer einem solchen S, wie der 105. S unferer Constitution ift, Dem Namensaufruf zufolge, finden fich 100 widersetzen, und dagegen einen Gerichtshof fodern, der über die Pflichterfüllung der Beamten abzufpres chen habe. Jest aber hat noch die vollziehende Bes In einem demofratischen Staate follen die Burger walt diefes Recht, und folglich tonnen wir daffelbe, einzig den Gesethen unterthanig senn; Rechtschaffen fo lange wir noch die jegige Verfaffung haben, nicht

Cartier. Richt nur von Seite der Constitution, Schon zu oft ift in unserer Mitte über die all sondern auch von der der Bernunft fann Kilchmanns jugroße (ja mehr als republikanische) Gewalt des Antrag nicht angenommen werden, denn er wurde Bollziehungsbirektoriums gesprochen worden: fonder, die größte Berwirrung in der gangen Republik verans bar über den 105. Artifel der Constitution, welcher lagen; wie mare es möglich, Dag wir über Die ihm die Gewalt giebt, öffentliche Beamte, ja fogar Pflichterfullung der Beamten absprechen, und wo ift gange Tribunale abzusetzen, und sie bis zur nachsten denn das Bolf, welches fo ungufrieden mit ben Bahlversammlung wiederum nach Belieben und Wills Ereigniffen des 7. Jan. und feinen lezten Folgen fenn foll? ich fenne den Kanton Solothucu, und weiß, Freilich haben wir unter dem Drang der Um daß taum 100 Burger in demfelben fenn werden, die

nicht durchaus entspricht, vielweniger auf unfer ar ziehungsausschuß, und begreift also nicht, wie man mes Schweizer gandchen paßt. BB. Reprafentanten! Schon oft find wir durch Er will der vollziehenden Gewalt gar feine Entfetzurs den Drang der Umstande gezwungen worden, mehr gen gestatten, bis dieselbe durch ein Gesez gehörig oder weniger von der Constitution abzuweichen. In bevollmächtigt ist, denn es scheint, man wolle keine den heiligen Mauren der Stadte geboren und erzogen

Smur. Die Stimmung ift beranderlich, benn

als wir den Beschluß über die Organisation des Vollizugehen, und uns alle Gewalt in ber Republik am ziehungsausschusses nahmen, hat Preux den gleichen zumaßen. Man gehe zur Tagesordnung. Antrag gemacht, wie jezt Kilchmann, aber man Man geht über Kilchmanns Antrag zur Tages. gieng daraber beinahe einmuthig jur Cagesordnung, ordnung. Freisich schrent ein Theil des Bolks, aber der kleinere, und vor dem 7. Jan. hat der größere Theil ges gefest werde. schryen. Die jetzige vollziehende Gewalt hat noch viele Wunden zu heisen, die von der vorigen dem Vater, zungs Beschlüsse der vom Volk gewählten Beamten, land geschlagen wurden; man sehe nach Verfluß von begründet senn sollen, so brauchen wir hierüber kein 18 Monaten, ob die jesige Vollziehung nicht besser, weil der 105. S. der Constitution dieses schon ju regieren verfiehe, als die vorige; wer unbefangen bestimmt; geht aber der Antrag auf die Entfehnig darüber urtheilt, fann jest schon die Fruchte davon der übrigen Beamten, so übersteigt derfelbe unfere einsehen. Ich stimme zur Tagesordnung über Rilche Competenz, weil die Vollziehungs & Beamten gang manns Antrag.

Erlacher fieht nichts constitutionswidriges in Rilchmanns Antrag, und wundert sich nicht, daß gehe zur Tagesordnung.
man im Kanton Solothurn nicht über den 7. Jan. Marcacci stimmt Kuhn bei.
schrent; — aber vor einem Jahre ware ohne Gegen: Secretan glaubt, ungeachtet mittel diefer Kanton an die Deftreicher übergegangen.— manns Untrag zur Tagesordnung gieng, fo-fonnt Er stimmt Rilchmann bei, doch fo, daß die Grunde man doch Erlachers Untrag dahin modificirt annehr Der Entfetzung nicht der Gesetzgebung zum voraus an men, daß die Bollziehung ihre Entfetzungsbeschlusse

toriums, und also in die gleichen Rechte ein. Der 105. S der Constitution fodert aber bei Entsetzungen lich schon beschloffen ift. nur Begrundung berfeiben, nicht aber vorläufige Unzeige davon an die Gesezgebung, folglich ift Rilch, trag nicht mehr einzutretten. manns Antrag außer der Constitution. Was denn gar die von der Bollziehung felbst ernannten Beam, ten betrifft, so haben wir hierüber gar nichts zu sa. hei diesem Anlas zurüffenmnen indem er behauntet gen, weil die Vollziehung für diese ihre Beamten bei diesem Anlaß zurükkommen, indem er behauptet, verantwortlich ist, und also auch volle Gewalt haben daß vor einem Jahre ohne Gegenmaßregel die Ein muß, sie zu entsetzen; daß seit dem zien Jenner wohner des Cantons Solothurn größtentheils an die mehr Entsetzungen statt hatten, als vorher in andert. Destreicher übergegangen waren; dieß ist eben so und

gel an Zutrauen, zulezt biefes geraubt werden tann, Thatfache fich felbst wiberlegen, ich bitte alfo Erlas er hofft aber die Vollziehung werde immer sich des chern in Zukunft seine Meusserungen besser zu über Butrauens wurdig zu machen fuchen.

dem ewigen Schreien, die Constitution sene umge, Canton den 7ten Jenner huldigen ließ, welches auch worfen; und da wir die wahren Stellvertreter des nicht so ganz richtig senn mochte, und übrigens if Wolks senen, so liege die eigentliche Gewalt in un die vorjährige Stimmung dieses Cantons bekamt fern Banden; auf Diese Urt ift gestern wegen Pfen genug. ningers Entsetzung ein constitutionswidriger Schluß genommen worden, und heute will man und in ben gleichen Fehler führen; er fodert alfo auch Tages:

Carmintran. Indeffen man uns zuschreit, man mrffe die Willführlichfeiten hindern, macht man ben Antrag, über alle Granzen der Constitution hinaus:

Erlacher will, daß auch feine Motion ins Mehr

Ruhn. Wenn Erlacher will, daß Die Entfey unmittelbar bon ber Bollziehung abhangen.

Erlachers Untrag ift alfo überflüßig, und man

Secretan glaubt, ungeachtet man über Rildy gezeigt, fondern nur überhaupt mitgetheilt werden. welche wir zu untersuchen das Recht haben, wie Ruhn. Laut dem Gesez vom 8ten Jenner trittet unser Gesez über das zurcherische Cantonegericht der Bollziehungs Ausschuß an die Stelle des Diret, beweißt, der Gesezgebung bekannt mache.

Desloes fordert Tagesordnung, welche eigent

Die Versammlung beschließt, in Erlachers Um

Cartier, Ungeachtet wir nun den größten Theil halb Jahren ware schwer zu beweisen; ich sodere richtig als unfing gesprochen, denn wenn von 56000 Tagesordnung.

Geelen die Rede ist, so sollte man in seinem Untheile etwas vorsichtiger seyn, und nicht solche untwertet, daß durch das bestandige. Schreien über Man.

Thersache sich selbst widerlegen ich bette gelan gelan ich bette gelan ich bette gelan legen.

Erlacher. Ich ward zu meiner Neufferung Desloes stimmt Graf bei, und warnet vor durch Cartier felbst aufgerufen, der feinen gangel

Die Fortsetzung folgt.)

Reues republikanisches Blatt.

Sefrausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. LXXXIX.

Bern, 1. Merz 1800. (10. Bentose VIII.)

Gefezgebuing.

Groffer Rath, 22. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Bollziehungs : Ausschuf überfendet folgende find. Bothschaft:

Bürger Reprasentanten!

tonen in einstimmigen Berichten die schauervollen Zeit, jene kläglichen Theorien aufzugeben, die zwis Schilderungen der immer größer werdenden Versschen Gott und den Menschen, zwischen der Kelisschilden der öffentlichen Sitzen. Sie schreiben gion und dem Gesetze eine Scheidewand aufführen die Ursachen davon den verschiedenen Spochen der wollen. Geben Sie dem lezteren Kraft und Stärfe, Nevolution zu. Diese gab dem Volke die Freiheit, durch allen Einfluß der erstern, und lassen Sie , sie lehrte es aber nicht, sie von der Zügellosigseit zu Hand in Hand, beide die öffentliche Wohlfahrt bes unterscheiden; weil es vor keinen Gebietern mehr zitz fördern. tern darf, glaubt es weiter keine Pflichten ju erfül. Der Vollziehungsausschuß schlägt Ih len zu haben; mitten unter den firaflichsten Aus, mit Dringlichkeit folgendes zu beschließen : schweifungen beredet es sich , gesezmäßige Rechte

Indem der Krieg unfre Jugend unter die Fahr ne rufte, und sie naber zu den auswärtigen Armeen des Geistlichen oder Seelforgers der Pfarrgemeinde führte, verderbte auch er die Sitten derfelben. Bei mit sechs Burgern gebildet. ber Ungebundenheit im Rriegeslager verschwanden 3. Wofern in einer Pfarrgemeinde gur Geels Die Ideen pon Recht und Chrbarteit. Dhne schleu- sorge mehrere Religionsdiener angestellt find, so find nige Borfebr gegen das Uebel bleibt uns in Diefer nothwendig zween unter denfelben Glieber des Gits Jugend, welche die hoffnung und Freude des Ba, tengerichts. Sie stehen feche Monate im Amte, terlandes senn sollte, gar bald nichts anders übrig, und werden hernach durch ihre Collegen ersezt.
als die Elemente einer ausschweisenden und verkehr:
4 Die sechs Bürger, die zu dem Sittenges
ten Nachkommenschaft. Oringend also ist es, sie richte bestimmt werden sollen, werden bei jedem ers
wieder zurückzusühren, unter die Herrschaft guter ledigten Plaze von den Gliedern der Gemeinde aus

Vorvater.

waren, über alle jene Berlegungen ber Moralitat wenigstens ein Mitglied in bem Gericht haben. und der öffentlichen Anstandigkeit zu wachen, Die, Rein anderes burgerliches Umt giebt das Necht, als erfte Schattierung des Berbrechens, ben Rach, Die Stelle eines Mitgliedes bei dem Sittengerichte forschungen und ber Einwirfung der zurechtweisenden auszuschlagen. Polizei entgehen. Das Gefet fann nur ftrafen; es Die Erganzung ber Stellen geschieht nach eben entehrt immer und beffert felten , weil es in daslotefen Grundfagen.

Refultat bereits eingewurzelter Gewohnheiten einsgreift. Jene Wachsamkeit und Censur der Sittensgerichte hingegen halten die Fertigkeit in ihren Fortsschritten auf, und bringen die Fehlbaren wieder ins Seieise, so lange sie noch für Schaam empfänglich

Gie werden aus bem unten beigefügten Ents wurfe sehen, daß der Bollziehungsausschuß auch die Religionsdiener zur Mitwirfung bei der allgemeis Der Vollziehungsausschuff erhalt aus allen Ran: nen Biedergeburt beruft. BB. Gefeggeber, es ift

Der Vollziehungsausschuß schlägt Ihnen bor,

Urt. 1. In jeder Pfarrgemeinde foll ein Sittens

gericht fenn.

2. Dieses Gericht werde burch die Bereinigung

Maximen und ber alten Bucht unfrer tugendreichen brei Candidaten erwählt; Die Candidaten fchlagen der Pfarrer ober die Pfarrer vor , die von dem Ges Bur Erreichung dieses Zwecks glaubt der Volls richte Beisther sind. Wosern nicht irgend ein hohes ziehungsausschuß die Wiederherstellung der Sitten res hinderniß im Wege steht, so foll jede Gemeins gerichte unumganglich nothwendig, die dazu bestimmt de, die zur Pfarrkreche gehört, aus ihrem Mittel

5. Die erwählten Mitglieder des Sittengerichts bleiben an ihrer Stelle vier Jahre, und konnen ims mer aufs neue wieder erwählt werden.

Jedes Sittengericht erwählt aus seiner Mits te den Prasidenten, der vier Jahre im Umte

Bleibt.

gierungestatthalter oder Unterftatthalter eidlich ein Ausübung feines Amtes, oder gur Sandhabung feis Dandgelubd , daß fie unpartheiifch richten , und alle ner Urtheilsspruche. diejenigen Vergehungen vor ihr Gericht bringen wollen, die bor daffelbe gehören.

bollendetem Gottesdienfte.

9. Das Gericht erwählt feinen Gefretar ent, folge bes Gefetes vom 15. Febr. 1799. weder unter feinen Gliebern felbft, oder auffer feis nem Schoofe. Im legtern Kalle wird auch er beet ben auch über biefes Bericht eine Aufficht von gleie

Digt. Er befommt fein Gehalt.

10. Der Pfarrtufter übernimmt die Geschäfte des Weibels, ober an feiner Statt übernimmt fie, wofern es die Umstanoe erheischen, jemand anders. Das Gericht bestimmt ihm aus den eingehenden nicht auf andere Art hinlänglich entschädiget ist.

tung vorgeschrieben werden.

Chrerbietung gegen den religiofen Anlius ver- ju fenn scheinen, wie g. B. die Geldstrafen. legt wird, und welche auf die Storung der Religionsubungen abzielen.

2) Vergehungen gegen vaterliche Rechte und

Mflichten.

3) Polizeiaufsicht über die Jugend, in Beziehung Den 23. Febr. war feine Sigung in beiden Rathen, auf den öffentlichen Unterricht und die Erzies hung in den Schulen.

4) Liederlichkeit, Schwelgerei, Trunkenheit und alle jene groben Ausschweifungen, die unter der Benennung von Aergernissen, die öffente liche Ordnung verleten.

aufzulegen befugt ift, bestehen:

Ermahnung, die Aufführung zu verbeffern.

2) In der Cenfur, unter Beschimpfung und Berurtheilung, die Untosien der Vorladung und lichen Vorstellungen. Erscheinung zu zahlen.

tigkeit bes Falls. Diefe Gelbbuffe aber barf Die Summe von vier Franken nicht überste gen, und foll nur nach altem hertommen auferlegt werden.

14. Auf offizielles Verlangen des Sittengerichts, follen ihm die burgerlichen Authoritaten Sulfe und Die Glieder diefes Gerichts leiften bem Res Beiffand leiften, es fen nun zur Unterftugung in der

15. Das Sittengericht überweiset an die Mu nizipalität wiederholte Rutfalle und höhere Vergehuns 8. Pfl chtmäßig versammelt es fich alle vierzehn gen, bei benen die öffentliche Ordnung in boberm Tage ; aufferordentlich aber , fo oft der Prafident Grabe intereffirt ift, und die ohne Gefahr nicht durfe feine Bufammenberufung guträglich glaubt. Die Zusten verschwiegen bleiben. Auf eine folche Anzeigung fammenkunft geschieht in der Rirche Sonntage nach verfolgt der Profurator der Munizipalität offiziell den Fehlenden vor dem competirlichen Richterstuhl, zus

16. Die Agenten der vollziehenden Gewalt has

cher Art, wie über andere Gerichte.

Gruß und Hochachtung.

Rolgen die Unterschriften.

Cartier. Dem Gefeggeber fann nichts fo wich: Emolumenten einen gewiffen Gehalt, wofern er tig fenn, als Sittlichkeit des Bolts; schon haben nicht auf andere Art hinlanglich entschädiget ift. wir von dem hiefigen Kirchenrath einen abnlichen 11. Die Untoffen wegen der Borladung, Er, Entwurf erhalten, der der Commiffion über die ofscheinung u. f. w., bleiben auf dem gleichen Tuge, fentliche Erziehung überwiesen ift, wir muffen das wie sie bon jeher an Orten, wo Sittengerichte ein: gleiche auch mit diesem Antrag thun, aber die Coms geführt gemefen, foffgefest maren. Für andere Orte, miffion beauftragen, innert 14 Zagen ein Sutachten wo bisher teine folche Gerichte Statt hatten, wird vorzulegen; ich glaube aber, es ware am besten, von der vollziehenden Gewalt ein Larif zur Beobach, Das Sittengericht mit den Munizipalitäten zu vereis nigen, statt wieder eine neue Behörde aufzustellen.

12. Zur Competenz gehören: 5 nber folgt, und fodert nahere Untersuchung,
1) Aeufferungen und Handlungen, wodurch die weil ihm mehrere SS dieses Vorschlags unausführbar

Desloes folgt, und will in 8 Lagen ein Guts

achten haben.

Cartiers Untrag wird angenommen.

Groffer Rath, 24. Februar. Prafident: Carrard.

Das Distriktsgericht Unbelfingen im Kanton Zus 13. Die Strafent, welche ein folches Gericht rich begehrt, daß fich das gefezgebende Corps vers wende, daß der entlaffene Statthalter Pfenninger 1) In der blogen und einfachen Cenfur, mit der wieder eingefest oder die Grunde feiner Entlaffung befannt gemacht werden.

Das Diffriftsgericht Regenstorf macht die nams

Billeter. Ein groffer Theil des Volks im In einer Geldbuffe, angemeffen theils dem Ranton Zurich ift mit dem Benehmen des Bollgies Bermögen des Tehlenden, theils der Wichelbungsausschuß nicht zufrieden, dagegen ift ein große

fer Theil der Einwohner der Stadt desto mehr damit sierer gefchwächt, daß unter diesem Ramen der gufrieden, und diese zeigten, daß fie noch die gleis Spion, der Baterlandsverrather, der Dieb, der Lus chen sepen, wie vor 6 Jahren, indem man dort genprediger sein Unwesen lange treiben, ehe er ents Reuerwerte abspielte. Man theile diese Schriften deckt wird; bem Genat mit

Rellftab folgt, und ift getroftet, weil man Namen Waarentrager fchon viele Diebstähle sepen ihm schrieb, das Bolf erkenne in den entfesten Be-verübt worden, sonderheitlich im Leman amten rechtschaffene Manner, aber dagegen nicht In Erwägung, daß bei den jetzigen Zeiten in denen, die jezt von der Regierung gebraucht hauptsächlich für die Bürger, so in entfornten Ges werden.

Erlach er folgt ber Berweifung an ben Genat, fie der Plunderung nicht ausgesett senen;

welche erkannt wird.

B. Bachler von Eggiwyl, mobnhaft ju Muri und Bertaufer beffer ausfallen werden; im Canton Bern, beflagt fich, daß ber oberfte Ges richtshof sein Cassationsbegehren verworfen habe.

Man geht zur Tagesordnung.

Rice erhalt auf Begehren zur Beforgung feis

ner Gefundheit I Monat Urlaub.

Die Gemeinden Surpierre, Villeneuve und Fras ratoud, im Canton Frenburg, machen Einwendungen welchem Bormande es fen, geduldet werden, bei Wogtei Snepicrre, indem fie bei der Berlehnung Baaren, wovon dem Berleider ein Drittheil, der derfelben einigen wichtigen Rugen zogen; wenn Munizipalität ein Dritthell, und dem Staat ein aber der Verkauf doch Statt haben muß, so wun Drittheil zukommen foll. schen fie stückweise Versteigerung.

wiesen , in die geordnet werden: Bourgeois, Brope wurden wir Gefahr laufen, dag jene unfre Mithurger und Trosch.

B. Hariffon von Burgdorf, ein geborner Enge konnten; ich verwerfe diefes Gutachten. lander, schlägt vor, aus den alten unbrauchbaren Ranonen Munge zu schlagen.

schlag dem Vollziehungsausschuß zugewiesen.

Zwei und zwanzig Prafidenten und Mitglieder Gpengler unterffügt gang bas Gutachten, von Munizipalitaten des Diftrifts Menlen, im Cans benn wenn feine Saufierer mehr da find, fo wers ton Zurich , machen Einwendungen gegen Pfennin den fogleich allenthalben Rramer entstehen. gers Entfetzung.

Un den Senat und die Vollziehung gewiesen. tenmal verlesen und in Berathung genommen :

Un ben Genat.

Schaden, ben fie bemeldten Handlungsbürgern jus zuschlagen.

und nicht auf einzelne Landftreicher fann Ruckficht wider; überdem ift er feineswege der Meinung , Dag genommen werben;

In Erwägung, daß die Polizei durch die Hauslnüglich, der etwas thut, nur die Mußigganger find

In Erwägung , daß erwiesen ift, wie unter bem

genden wohnen, muß Gorge getragen werden, daß

In Erwägung, daß die Jahrmarkte für Käufer

In Ermagung, daß die Polizei hulfreiche Uns terstützung braucht;

hat der groffe Rath

beschlossen:

Es sollen in Helvetien feine hausierer, unter wider den Verkauf der Rationalguter der ehemaligen Strafe der Confiskat on ihrer mit sich führenden

Poggi. Diefes Gutachten ift burchaus unans Secretan fodert, auf das Berfaufgefet ber nehmbar, denn in vielen Gegenden Selvetiens treis gründet, die Tagesordnung, oder wenn man einige ben mehrere tausend Bürger einen Theil des Jahrs Zweifel hat, Verweisung an eine Commission. Diese Bittschrift wird einer Commission zuge rens , und wenn wir ein solches Gesez gaben , so auch ihres Berufs im Auslande beraubt werden

Erlacher vertheidigt das Gutachten, weil die Hausserer den innern Handel zu Grund richten, und Auf Anderwerths Antrag wird dieser Bor, oft viel Unglück veranlassen, wie die Erwägungss

grunde zeigen.

Underwerth weiß wohl, daß das Sausieren sehr ausarthen und in dieser Rücksicht nachtheilig Rolgendes Gutachten Erlachers wird zum zwei- werden fann, allein diefes beweißt nichts anders, als daß Polizei hierüber nothwendig ift, und diefe wird badurch möglich gemacht, daß wir die Sausie: rer den Patenten unterworfen haben; der Bortheil In Erwägung, daß den gefeggebenden Rathen des Gangen erfodert Concurreng, und diefe will bas von erffer Behorde ift angezeigt worden, wie schad, Gutachten unterdrücken. Eben so wichtig find die lich die Saufierer bem angefeffenen Sandelsmann; ichon berührten auffern Berhaltniffe; ich trage Daber in Ermagung, wie wenig die 8 Fr. Patenten auf Ruchweifung des Gntachtens an die Commife gebuhr in Betracht zu ziehen find, gegen ben großen fion an , um nur die nothigen Ginfchrankungen vor

Secretan ift gleicher Meinung, und findet In Ermagung, daß auf das Wohl des Ganzen, das Gutachten der handlungsfreiheit durchaus gut die Hausierer schadlich oder unnit sepen; jeder ift

unnut, und wer auf bem gande gelebt hat, weiß, Sigenthamer bes bienfibaren Guts nach Berfing von wie willkommen oft einer Haushaltung ein herund 300 Jahren, von Errichtung des Weidrechts an ges reisender Kramer kommt, und wie diesen Burgern rechnet, das Necht haben, dasselbe einseitig und hie durch die Unkosten der Verschreibung und des sohne Ersaz aufzuheben, sobald er sein Gut auf Transports ihrer kleinen Haushaltungsbedürfnisse zeine begre Art anbauen will." Er stimmt Underwerth bei, dem erleichtert wird. auch Bourgeois folgt.

find feine Hansirer, und doch gehn die Sachen, unverandert wieder vorlegt; dann durchaus foll nie wenn man den Rramern erlaubt, die Wochenmarfte ein Contraft einseitig und ohne Erfaz aufgehoben zu besuchen, fo haben fie fich nicht zu beklagen. Wir werden konnen; ich fordere aufs neue Rutweifung muffen und vor ben haufirern huten, fie find die an die Commiffion.

besten Spienen, ich stimme zum Ontachten.

frühern Gutachten mehr Detail beizufügen, nicht Beschwerden einseitig und ohne Erfag aufgehoben aber einen folden Untrag zu machen.

Perig folgt, und winscht, daß wir in der

Berfaffer nie in Berggegenden wohnte, fonst hatte er Grundfag nicht durch Errichtung von mehrhunderts nicht einen folchen Antrag gemacht, Der Den Berg, fahrigen Beibrechten Durchaus blog eingebildet fen, bewohnern übel befamme, wenn er angenommen mußte ein Zeitpunkt festgesezt werden, für ben diefe

Meufferungen gang unrichtig find; er beharret auf Jahren errichtet werden durfen. dem Gutachten, denn man dente nur wie viel Schat Den durch den schlechten Rleefamen durch die Sauft: tion zufolge nur die Errichtung von ewigen Beschwers rer ins Land fam; überhaupt hat das Saufiren fo den, nicht aber einseitige Aufhebung von bedingten viele üble Folgen, daß man gange Bogen hiermit Vertragen festfeten tohnen? Es ift alfo einzig nothig überschreiben lonnte.

Underwerth beharret auf der Rufweifung, fenn foll. weil die Vollziehung nur Einschranfungen, nicht gange

Derte.

feineswegs temiefen ift? Ich beharre auf der Rut, nicht rufwurkend zu machen. weisung, denn auf jeden Fall fann es nicht politisch fenn, auf einmal viele hundert Familien brodlos gu burchaus unschifflich und stimmt Carrard bei, will machen.

wie en.

in Berathung genommen.

Menn ein folches Weidrecht bloß auf eine gewiffe gen eingetretten dorfen. Beit von Jahren hin errichtet wurde, fo foll bert

Underwerth fann diesem S. eben so wenig beistimmen, als demjenigen, den wir der Commis Schoch. Ich bin im Preußischen gewesen, bortstion zurütgewiesen haben, und ben sie uns beinabe

Desloes ift gleicher Meinung; Die Constitut Desloes ift Anderwerthe Meining und ber fion fodert nur daß feine ewigen Beschwerben fatt merkt der Commiffion, daß fie beauftragt war, dem haben tonnen ohne Lostaufung, nicht aber daß diefe

werden sollen.

Carrard. Wenn wir ben S. mit bem fchon Abfassung ber Gefete etwas weniger Schimpfworte angenommenen zten S. vergleichen, fo werden wir brauchen, als Diefes Gutachten enthalt, auch will ihn nicht fo ungerecht finden; jener S. bestimmt der er feine Confistationen, die immer ungerecht find. Constitution gemaß, daß feine ewigen Weidrechte Preux verwirft auch das Gutachten , deffen mehr errichtet werden durfen , aber damit Diefer Beschwerde übernommen werden fann; hierzu ift die Erlacher will um einzelner Cantone willen den Bestimmung bon 10 Jahren fehr zwelmäßig, allein gangen Sandel Selvetiens nicht zu Grunde richten ; Die Abfaffung ift unbeutlich, und es ift einzig notbig er wundert fich über die Unpolitik Secretans, deffen zu fagen, daß teine Weidrechte für langer als 10

> Underwerth beharret, well wir der Constitus ju bestimmen, daß jedes Weidrecht losfauflich

Bourgeois folgt, wünscht aber, daß die I che Unterfagung alles Saufirens von und for, Commiffion etwas thatiger werde, und man ihr zu diesem Ende hin, einige Landwirthe beiordne.

Secretan. Der heilige Eifer Erlachers wiber Desloes. Wir muffen hauptfachlich auch bare Dausirer führt ihn ein wenig über die Schranken auf Ucht haben, das Gegenden sind, in denen das ver Unffandigteit heraus; und warum follen wir Beidrecht unglich und unentbehrlich ift; ich stimme gange Cantone, die der Saufrer bedürfen, hierbei aufs neue für Rutweifung an die Commission, um auffer Acht laffen, da Erlachers Behauptung, daf Die erforderlichen Ausnahmen vorzuschlagen, Die Gis Dadurch die handlung zu Grunde gerichtet werde, genthumsrechte beffer zu fichern, und biefes Gefek

Gecretan findet auch die Abfaffung des S. aber bestimmt jeden für langer als 10 Jahr errichs Das Gutachten wird der Commiffon gurufger teten Beidrechtevertrag, der nach Befanntmachung Dieses Gesetzes errichtet wurde, für ungultig erklaren, Die Fortsetung bes Beibrechts, Sutachtens wirdhierbei ift aber zu bemerken, daß dann bie Abfaffung die übrigen Belchnungen oder Pachtungen ja nicht Die Commiff on fchlagt folgenden neuen S. vor: mitbegreife, weil wir hier gar nicht in die Pachtung

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XC.

Bern, 4. Merz 1800. (13. Bentofe VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 24. Februar.

(Fortsettung.)

in 2 Tagen ein neues Gutachten vorzulegen.

tisch gelegt wird.

Groffer Rath, 25. hornung.

in den Gemeinden.

nicht wegen Unmoralität entfest wurde, benn Diefe den Bollglehungsausschuff. häufigen Bitischriften beweifen, daß biefer Burger hemmeler. Es ist unschiftlich, Manner, die bas Zutrauen des Bolts und der Beamten befaß mit Freimuthigkeit im Namen des Bolks sprechen, man weise bie Sache bem Senat gu

Desloes fodert Verweisung an die Vollzie willens sprechen. bung, und bittet, daß man etwas vorsichtiger mit den öffentlichen Neusserungen sen, weil auf diese Art Zuschrift wird ber Bollziehung iberwiesen. Mistrauen und Unordnung in der gangen Republit entstehen konnte.

Simme bes gangen Volks ift, und viele taufende

mehr wiffen als fieben.

Rellstab ift gleicher Meinung, und liest eine Stelle aus einem Brief bor, in der über Schläfrige keit der Gesegeber declamirt wird, die eine inconssitutionelle Gewalt so willführlich handlen laffen; Der f. wird ber Commission gurufgewiesen, um nur Liebe zur Ordnung foll im Kanton Zurich eine

Jusurrektion zurükzuhalten.

hameler weiß wohl, daß man Achtung gegen anderung des 2ten S. durchaus überflüßig. Die die Vollziehung haben muß; allein, da man gegen weitere Berathung wird vertaget.

Das Direktorium geschrien hat, als man glaubte, es Jomini legt für die begnadigten Bergehen ein gehe über die Schranken seines Rechts aus; warum Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Cangleie follte man nun gegen die jetige Vollziehung die Stimmung bes Bolfs nicht unter uns ertonen laffen, Die Versammlung bildet sich in geheime Sigung. befonders, da alles, was gesagt wurde, aus wah: rem Patriotismus herstoß? Ein anderer Geist befeelte uns por einem Jahr, wo wir fühlten, daß wir nur durch die Revolution gluklich senn können; jezt scheint Prafident Carrard. man in den alten Chaos zurütkehren zu wollen; allein nicht Anarchie wollen mir aber den Patriotismus unterstützen, und nur darum ist man unzufrieden, über die Vertheilung der Truppen, Einquartierungen wenn rechtschaffne patriotische Beamte ohne Grund, ober wenigstens ohne befamte Grunde entfest merden.

Graf fodert Verweisung an die bestehende Come Smir. Einzelne Briefe sind nicht die Stimm mission, um in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen. mung des Bolks, so wenig als das Anfen einzelner Mehreve Mitglieder des Kantonsgerichts, der Schreier; alle diese Sachen gehen uns nichts an; Verwaltungsfammer, und des Distriktsgerichts von bie Statthalter hangen nicht von uns, sondern von Burich, flagen über die Entfeting Pfenningers. ber Regierung ab, und also ift es durchaus unschift, Billeter. Bald wird die aufgeklarte Welt ein lich, daß wir uns so oft und so lange mit diesem sehen, daß Pfenninger aus Verfolgungssystem und Segenstand befassen; ich stimme für Mittheilung an ber Regierung ab, und also ift es durchaus unschite

man weise die Sache dem Senat zu Schreier zu nennen, denn gesett auch, sie sprechen Beutler folgt, und giebt nochmals Psennin in einem etwas ungewöhnlich lauten Thon, so ges gern das beste Zeugniß als Commissar im C. Baden. schieht es nur darum, weil sie aus Patriotismus warm sind, wenn sie für Vestriedigung des Volks.

Secretan fodert bringend Abstimmung. Die

Der Senat verwirft den Beschluß, der die Bolls tiehung auffordert, die Grunde von Pfenningers Ents Billeter beharret, weil Diese Meufferungen fegung ber Gesetzebung mitzutheilen.

Willführlichkeiten des Vollziehungsausschuffes; weil miffion weisen muffen. wir die Grunde dieser Entsetzung nicht wissen dur: Sammeler stimmt Anderwerth bei, glaubt fen, so bleibt uns doch das Recht der Vermuthung aber, die Stadtbewohner konnen keine Vorrechte mehr übrig, und ich erklare öffentlich, daß ich Pfenningern auf ihren Markten geniessen. für einen der rechtschaffensten, biedersten, unbesteche lichsten Patrioten und wackern Volksfreund, und als Graf stimmt Anderwerth bei, denn man muß einen Feind der Oligarchen ansehe, und daher gegen den Fürfauf strenge senn; übrigens bedaurt tommt mahrscheinlich feine Entsetzung. (Ruf gur er, daß wir noch feine Polizeigefete haben. Ordnung und von anderer Seite zur Unterftützung.)

Die französische Abfassung von Eschers Wasser, bau : Gutachten wird verlefen, und fur 6 Tag auf Samftag ein Gutachten.

Wifflsburg im Canton Fryburg, fodert Entscheidung Angspurger, Rellstab und Jomini. üder seine früher eingefandte Bittschrift, in der er fich über Bernachläßigung der Gemeinds , Waldun, Bothschaft ; gen beflagt.

Secretan. Die erste Bittschrift blieb ungeles

lefen.

Antrags an die Commission, welche über die Pfarrs unvollständig in der Anordnung zu fenn. besoldungen niedergesetzt ist. Angenommen. Es nimmt zum Grundsaße an, daß, wofern

Groffer Rath, 26. Februar.

Drafident: Carrard.

Die Gemeinde Stafisburg, im Ranton Bern, flagt über unregelmäßige Bertheilung der Einquartierungen bie Partheilichkeit oder Unpartheilichkeit eines Gerichts und Rriegslaften.

Die bestehende Commission.

über vorhanden.

Underwerth. Diese Bittschrift der bestehenden Commission gu.

Diefer lette Untrag wird angenommea.

Die Gemeindsverwaltung von Wangen, bei Will Richter seines Wohnorts gerichtet werden konnen. lifan im Ranton Lugern, fodert Vertheilung aller Ges meindsguter.

Signau, im Ranton Bern, flagen, daß ihnen von ein anders Gericht ziehen will, Einwendungen zu ber Munizipalität Bern aufgekaufte Butter wegge machen; er muß die unrichtigen Folgerungen bestreis nommen wurden, die sie in den von Lebensmitteln ten konnen, die dieses aus dem Gesetz ziehen mochte. entblogten Kantonen verkaufen wollten, und glauben, Der daraus entstehende Widerstreit muß von einer Dieg fen der Gewerbsfreiheit zuwider.

Billeter. Es scheint, ber Genat billigt die senn, die wir untersuchen, und also an eine Coms

Mugfpurger ift gang hammelers Meinung.

Desloes folgt Graf.

Ruce ift kgleicher Meinung, und fodert bis

Der Gegenstand wird an eine Commission ges Abraham Defounag, ehemaliger Hinterfaß von wiesen, und in diefelbe geordnet: Anderwerth, Graf,

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende

Burger Gefeigeber !

Der Vollziehungsausschuß glaubt sich verpfliche sen, weil sie nicht gestempelt war; man weise die tet, die Ausmerksamkeit des gesetzgebenden Corps auf Sache an die Vollziehung. Angenommen.
Wildbergers Antrag (Siehe gr. Rath: Sizibie Ablehnung solcher Tribunalien betrifft, die man zung vom 4ten Hornung.) wird zum zweitenmal ver für partheilseh ansehen könnte. Dieses Geset scheint bie conftitutionellen Grundlagen zu erschüttern; es Wildberger fodert nun felbst Berweisung seines scheint eben so gefährlich in seiner Unwendung, als

Die Versammlung bildet fich in geheime Sitzung. nach den Gesetzen ein gesammtes Tribunal als nicht unpartheilsch über einen Prozest nicht entscheiben fann, alsdann die vollziehende Gewalt oder ihre Algenten den Partheien drei Tribunalien borschlagen

follen, unter denen sie auswählen konnten.

Hier aber entsteht die Frage: wer foll über entscheiden? Blos ein hierüber von einer der Par; Raufmann v. Stafisb. fodert Verweisung antheien vorgelegtes einfaches Begehren ift ohne Zweis bestehende Commission. sellstab glaubt, es sen schon ein Geset hiers chen, denn die für alle Partheien gleichformige Justig handhabt die Gleichheit der Rechte für die Alles ift verworfen worden, eine wie für die andeze, und fie läft nicht zu, baß was hierüber gemacht ward, und also weise man die Burger der Rankesucht und Willführ blosgeffellt werden, denen eine gute Gefezgebung fteuern foll. NB. Zufolge eines Grundgesetzes soll jeder von dem

Jedem Bürger ist daran gelegen, daß er ohne dsgüter. Un die bestehende Commission gewiesen.
Christian Lahmann und Joh. Luthi, von gegen die Gründe seiner Gegenvarthei, die ihn vor competenten Behörde entschieden werden. Die Cons Anderwerth. Ueberall wo Polizei ift, nuß stitution gestattet nicht, daß es durch die vollziehende gegen den Fürkauf Sorge getragen werden, allein Sewalt oder ihre Agenten geschebe, denn sie fodert hier scheinen einige besondere Umstände eingetreten zu Trennung der Gewalten, und sie erlaubt der volls

giebenben feine Ansübung ber richterlichen. Die Un-indeffen stimmt auch er für nabere Untersuchung burch wendung der Gefete aber, auf irgend einen gegebes eine Commiffion. nen Fall, fommt burchaus der richterlichen Gewalt gu, und diefer lettern wird das gefeggebende Corps cretan, Vonflube, Wildberger und Lufcher bestehende alle diejeuigen Geschäfte zueignen , Die zu den Zweiz Commiffion gewiesen. gen derfelben gehören.

terschiedenen Berrichtungen zu vermischen , indem es Die über die Begebenheiten vom 7. Januar ihre Freude der vollziehenden Gewalt das Vermögen zuschreibt, bezeugen. über eine ber wichtigsten Fragen zu entscheiden, wels ches beim geringsten Migbrauche das Eigenthum und Die perfontiche Sicherheit der Burger bedrohen wurde.

Auch ist dieses Gesez unvollständig. Es übergeht nemlich mit Stillschweigen den Fall, wo ein Tribus nal kann als Parthei angesehen werden, und es weis fet feine Authoritäten, die das Tribunal anzeigen könnte, vor welches ein folcher Fall gebracht wer:

ben mußte.

Der Vollziehungsausschuß halt dafür, die Come peten; jur Entscheidung folcher Fragen fomme nur dem obersten Serichtshofe zu. Vollständig ist die hierars chie der richterlichen Gewalt. Mit Genauheit find Zurufweisung von dem einen Gerichte zum andern, ihrer Mitburger anhoren, und gerecht beurtheilen über die Fragen, wegen Partheilichkeit und begründes werden. ten Berdachts, und über Ralle, wo ein Gericht als oberfte Gerichtshof entscheiden.

scheidung zu geben.

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

biefer Bothschaft, und wundert fich, warum man schlagen haben. immer unfere Gefete nicht verstehen, und uns von Mitten in i Denselben immer guruffommen machen will; wenn Semeinde eine berjenigen, die durch ihre Lage nothdas Gericht felbst über diese Ausschlagung, und wenn aufgenommene, und auf verschiedne an uns gelangte man mit diefem Urtheile über die Partheilichkeit nicht Aufforderungen, eingegebene Berechnung des Rriegs; sufrieden ift, so appellirt man an die Rantonege: schadens vom verwichenen Jahr belauft fich auf eine richte. Bon gleicher Art ist die zweite Frage, deren Summe von 60,000 Gl., ohne die Einquartierung und man und noch manche der Art vorlegen konnte, da Requisitions, Juhrwerke zu rechnen. — Diese zusams wir noch keine Civilprozeduren haben; diese Urtheile men übersteigen fast alles, was man sich von dem Ber, an ben oberfien Berichtshof zu meifen, fann gar mogen unferer Gemeindsburger vorftellen konnte. nicht angehen, weil dadurch die ungeheurste Weitlau, Diese Aufoperungen alle waren aber noch wenig figkeit über die blogen Vorfragen entstünde. Judes in Vergleich der traurigen Rothwendigkeit, in die ein

Die Bothschaft wird an eine aus ben BB. Ges

Der Bollziehungsausschuß überfendet eine Bus Das Gesez vom 22. Jan. scheint diese gang un: schrift von 82 Bürgern von Romainmottier und Orbe,

Die Bufdrift wird bem Genate mitgetheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anlandische Nachrichten.

Die Munizipalitat Auffersihl bei Zurich, an ben Vollziehungsrath in Vern.

B. Prafident, BB. Bollziehungerathe!

Eine der fleinsten Munizipalitäten Selvetiens chie der richterlichen Sewalt. Mit Genauheit sind wagt es, sich au Sie zu wenden — überzeugt, daß, ihre Verrichtungen unterschieden. Ihre Unabhängigkeir so wie der große Schöpfer der Welt auch das kleinste formirt die Grundlage, auf welcher die Garantie der seiner Geschöpfe seiner väterlichen Fürsorge würdigt, dürgerlichen Freiheit ruht. Ueber die Fragen, wegen die ersten Väter des Staates auch die geringsten

Zwar schien es fast verschwunden gu fenn, das Parthei fann angefehen werden, fann alfo nur ber Bufrauen zu unferer Regierung - und fie verdiente les auch nicht mehr! Wem haben wir das Ungluk Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein , BB. unfers Vaterlandes — wem alles namenlose Elend zu Geseigeber, in Ihrer Weisheit diese Grundsate zu danken, in das wir leider versunken sind? — Dorfte prufen, und über einen Geuftand, der Ihrer forg, es sich wieder ermuntern, dorfte es wieder aufleben faltigsten Aufmerkfamkeit so wurdig ist, eine Ent, dies so nothige und unentbehrlich Zutrauen der Bur, ger gu ihrer Regierung - fo ift es gewiß nur burch Ihre weisen, fraftvollen, edlen, thatigen Bemuhun: gen, daß wir hoffen durfen, Gottes allmachtige Fürs sehung werde die schreklichen Wunden wieder heilen, Secretan ift nicht der Meinung des Verfaffers bie Partheigelft und Rachfucht unserm Vaterland ges

Mitten in diesen schreklichen Sturmen war unfre ein Gericht als partheiisch angezeigt wird, so urtheilt wendig am meisten leiden mußten. Unsere gewissenhaft

fen kann man die Sache durch eine Commission uns grosser Theil unserer Burger gesett ward, zur Erretz tersuchen lassen.
Desloes sindet die Sorgkalt der Vollziehung sen, und unter fremdem Obdach Schuz und Huste febr tobenswürdig, und deren Borfchlag zwekmäßig izu suchen. So brannte z. B. am 15. Junius lezten